

Newsletter 68 | Wirecard AG

Hinweise zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lassen Ihnen heute neue Informationen im Verfahren Wirecard AG i.I. zukommen.

Pinsent Masons, rechtlicher Vertreter der Teilnehmer an der Prozesskostenfinanzierung mit LitFin, hat offenbar zahlreiche vertretene Geschädigte kontaktiert und angeboten, eine Forderungsanmeldung vorzunehmen. Die Rückmeldefrist ist extrem kurz. Nachdem uns Pinsent Masons erneut nicht vorab über diese Rundmail informiert hat, können wir leider erst jetzt dazu Stellung nehmen.

Bekanntlich wurde über das Vermögen der Wirecard AG das Insolvenzverfahren beim Amtsgericht München eröffnet. Dieses Verfahren ist völlig unabhängig von der Klage gegen EY. Um einen Anspruch auf die Insolvenzquote im Verfahren Wirecard zu haben, muss eine Forderungsanmeldung erfolgen. Im Newsletter 11 haben wir hierzu ausführlich berichtet. Ebenfalls haben wir in den folgenden Newslettern darüber berichtet, dass es umstritten ist, ob die Forderungen von Aktionären eine „normale“ Forderung im Rang des § 38 InsO sind. Nur dann würde eine Quotenzahlung auf die angemeldete Forderung entfallen. Die nachrangigen Gläubiger erhalten aller Voraussicht nach keine Quote.

LitFin bietet nun an, die Kosten für eine Forderungsanmeldung, die von Pinsent Masons erfolgen würde, im Insolvenzverfahren zu übernehmen. Als Gegenleistung erhält LitFin einen Anteil an etwaigen Ausschüttungen im Insolvenzverfahren. Näheres würde sich aus dem geschlossenen Prozessfinanzierungsvertrag mit LitFin ergeben. Wir gehen daher davon aus, dass LitFin vermutlich aus der Insolvenzquote nach Abzug aller Kosten ca. 28-30% als Provision einbehält.

Aus unserer Sicht ist das von der SdK für Mitglieder bereitgestellte Muster zur Forderungsanmeldung ausreichend, sofern der erlittene Schaden mittels beigefügter Transaktionsabrechnungen klar nachvollziehbar dargelegt wird. Eine Forderungsanmeldung ist somit auch selbst möglich, eine anwaltliche Vertretung ist – anders als im KapMuG-Verfahren – nicht zwingend notwendig. Sofern Sie eine Forderungsanmeldung bislang nicht eingereicht haben sollten, können Sie dies nach wie vor selbst oder mit anwaltlicher Hilfe tun. Aus unserer Sicht bietet auch die anwaltliche Zuhilfenahme keine absolute Sicherheit, dass die Forderung dann festgestellt wird. Wir gehen davon aus, dass der Insolvenzverwalter entweder alle Forderungen von Aktionären bestreitet oder feststellt, sofern diese hinreichend begründet sind. Der Mustertext der SdK zusammen mit den Wertpapierabrechnungen ist aus unserer Sicht eine hinreichende Begründung der Forderung. Eine Garantie

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

können wir Ihnen dafür aber nicht geben. Eine solche Garantie kann und wird Ihnen aber auch keine Rechtsanwaltskanzlei geben.

Die Anmeldung der Forderung halten wir für sinnvoll. Nur so könnte von den Erlösen der Insolvenzmasse profitiert werden. Die Entscheidung, ob Sie die Forderungsanmeldung selbst vornehmen oder hierzu anwaltliche Hilfe bzw. das Finanzierungsangebot annehmen möchten, müssen Sie jedoch selbst treffen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 22.11.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!